

das Fürsorgeprinzip des Art 33 Abs. 5 GG gefordert, die ethischen Grenzen zu ziehen, die den Beamten in seiner persönlichen Integrität davor schützen, zu einem Objekt maschinell gesteuert, aber nicht maschinell verantworteter Entscheidungen zu werden⁸⁵.

VI. Fazit

Die von Summer⁸⁶ 1992 getroffene Feststellung, das Berufsbeamtentum des Grundgesetzes unterliege einem „stillen Verfassungswandel“, besitzt auch dreißig Jahre später ihre Berechtigung. Allerdings hat dieser Wandel, der Dynamik gesell-

schaftlicher und technologischer Veränderungen folgend, an Geschwindigkeit zugenommen. Für das Fürsorgeprinzip, lässt sich ein solcher Inhaltswandel besonders deutlich erkennen: Beruflich bestens qualifizierte Beamte sind heutzutage gegenüber ihrem Dienstherrn weder schutzlos noch unmündig und bedürfen unter diesen Gesichtspunkten nicht mehr einer fürsorglichen Sonderbehandlung⁸⁷. Der stete Zuwachs des Arbeitnehmeranteils am Personalkörper des öffentlichen Dienstes, begünstigt durch eine nicht stets konsequente Verbeamtungspolitik, macht den auf die Statusgruppe der Beamten beschränkte Fürsorgegrundsatz darüber hinaus zu einem besonders rechtfertigungsbedürftigen Instrument der Personalpolitik. Als struktureller, veränderungsresistenter Kernbestand des Fürsorgeprinzips erweist sich demnach unter den Bedingungen heutigen Verwaltungshandelns zum einen der Schutz der körperlichen und immateriellen Integrität des Beamten, zum anderen die Gewährleistung eines sozialen und finanziellen Managements, das diesen und seine familiären Angehörigen finanziell absichert. Dies gewährleistet langfristig die quantitative und qualitative Personalgewinnung und -bindung und garantiert die Funktionsfähigkeit des staatlichen Gemeinwesens. Das Fürsorgeprinzip mutiert auf diesem Wege von einem Schutz- zu einem Attraktivitätsfaktor des öffentlichen Dienstes.

- 85) Vgl. zu ersten Ansätzen in diese Richtung: Gasper, Ethische Leitlinien für künstliche Intelligenz, in: Deutsche Stiftung für Recht und Informatik (Hrsg.), Tagungsband 2019, S. 369 ff.; Groß, Braucht künstliche Intelligenz Ethik?, in: Deutsche Stiftung für Recht und Informatik (Hrsg.), Tagungsband 2019, S. 355 ff. (361 f.)
- 86) Summer, ZBR 1992, S. 1 ff. (6); vgl. auch Husserl, Recht und Zeit, 1955, S. 23: „Die Zeit steht nicht still, und die Rechtsnorm geht sozusagen mit.“
- 87) Ebs. Summer, in: FS zum 50jährigen Bestehen des Bayerischen Landespersonalausschusses (Fn. 1), S. 177.

Fürsorgepflicht – Ausgewählte Aspekte und Gedanken

Michael Conrad*

Nach Voranstellung allgemeiner Erwägungen möchte der Autor dieses Beitrags unter Berücksichtigung neuerer Rechtsprechung an ausgewählten Beispielen aufzeigen, wie die Fürsorgepflicht im praktischen Vollzug der Beamtenverhältnisse sichtbar wird.

I. Verfassungsrechtliche Einordnung

Die Fürsorgepflicht ist nach herrschender Auffassung¹ durch Art. 33 Abs. 5 GG verfassungsrechtlich abgesichert, da sie zu den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums gehört. Art. 33 Abs. 5 GG begründet für Beamte also hinsichtlich der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums ein „grundrechtsgleiches Recht“.² Der Grundsatz der Fürsorge muss be-

rücksichtigt und beachtet werden.³ Dies folgt aus der Ausgestaltung des Beamtenverhältnisses als öffentlich-rechtliches Dienst- und Treueverhältnis in Art. 33 Abs. 4 GG (vgl. auch § 3 Abs. 1 BeamtStG). Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten ist nach dem Grundgesetz unmittelbar als Strukturelement des Beamtenverhältnisses vorgegeben. Ein Treueverhältnis ist notwendig wechselseitig, das Wort „Fürsorge“ lediglich eine andere Bezeichnung für die Treuepflicht des Dienstherrn gegenüber dem Beamten.⁴ Aus der verfassungsrechtlichen Struktur des Beamtenverhältnisses erwachsen dem Dienstherrn zwei Hauptpflichten, nämlich die Alimentationspflicht einerseits und die Fürsorgepflicht andererseits.⁵ Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Beamte im Rahmen des öffentlichen Dienst- und Treueverhältnisses grundsätzlich dem Dienstherrn ihre volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen haben. Im Gegenzug obliegt dem Dienstherrn die Verpflichtung, den Beamten und deren Familien auf Lebenszeit den standesgemäßen Lebensunterhalt zu gewähren. In diesem Kontext wird die Wechselwirkung zwischen Fürsorge und Alimentationsprinzips sichtbar. Wenn man sich auch die mit Art. 33 Abs. 5 GG übernommenen übrigen „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“, so wie sie in der Weimarer Verfassung gegolten haben⁶ näher besieht, wird man feststellen, dass diese im weitesten Sinne auch dem Schutz und den Interessen der Beamten dienen. Sie sind damit letztlich Ausfluss von Fürsorgeerwägungen. Folglich strahlt der Fürsorgegedanke in das Verständnis und die normative Ausgestaltung anderer hergebrachter Grundsätze des Berufsbeamtentums aus. Es kommen aber noch eine Vielzahl anderer Zwecke der Fürsorgepflicht hinzu, so dass man von einer Gemengelage von Beamteninteressen und Dienstherrninteressen sprechen kann. Die Fürsorgepflicht verfolgt neben Beamteninteressen auch Grün-

*) Der Verfasser gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder.

- 1) BVerwG, Urteil vom 21.12.2000 – 2 C 39/99 – ZBR 2001, 295; BVerfG, Beschluss vom 7.11.2002 – 2 BvR 1053/98 – ZBR 2003, 203.
- 2) So z. B. BVerfG vom 24.11.1998 – 2 BvL 26/91 – NJW 1999, 1013 zum Alimentationsprinzip.
- 3) BVerfG, Beschluss vom 15.12.1976 – 2 BvR 841/73 – NJW 1977, 1189.
- 4) Conrad, in: Weiss/Niedermaier/Summer/Zängl, BayBeamtR, 233. Erglfg. 2013, § 45 BeamtStG, Rn. 4.
- 5) Vgl. Summer, Gedanken zur beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht, PersV 1988, S. 76, 78 f.
- 6) Es sind dies neben dem Alimentationsprinzips im Wesentlichen das Lebenszeitprinzip, der Schutz vor willkürlicher Beendigung des Beamtenverhältnisses, die Gewährung des Rechtswegs für vermögensrechtliche Ansprüche, die Freiheit der politischen Gesinnung und Vereinigungsfreiheit, das Recht auf Einsichtnahme in Personalakten, die Möglichkeit der Einrichtung von Beamtenvertretungen und das Leistungsprinzip. Vgl. hierzu im Einzelnen Baßlsperger, in: BayBeamtR (Fn. 6), § 1 BeamtStG, Rn.48.